

Themen dieser Ausgabe

- Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen
- Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften
- Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2014
- Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen
- Beiträge für Zukunftssicherung des Arbeitnehmers
- Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer
- Verlustbescheinigung: Stichtag 15. 12. 2013
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Dezember 2013

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen

Ein Arbeitsvertrag eines Unternehmers mit einem nahen Verwandten wird steuerlich auch dann anerkannt, wenn der Angehörige mehr leistet, als er dem Vertrag zufolge verpflichtet ist.

Hintergrund: Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen werden steuerlich anerkannt, wenn der Arbeitsvertrag zivilrechtlich wirksam und fremdüblich ist und die vereinbarten

Leistungen (Lohnzahlung einerseits und Tätigkeit des Arbeitnehmers andererseits) tatsächlich erbracht werden.

Streitfall: Der Kläger – ein Einzelunternehmer – stellte seinen Vater und seine Mutter an. Der Vater sollte zehn Wochenstunden tätig sein und 400 € monatlich verdienen; tatsächlich arbeitete er jedoch weit mehr als vereinbart. Die Mutter sollte für zwanzig Wochenstunden 800 € erhalten. Das Finanzamt erkannte beide Arbeitsverträge nicht an, weil der Kläger keine Arbeitszeitznachweise vorgelegt hatte und kürzte die Betriebsausgaben entsprechend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage bezüglich des Arbeitsvertrags mit dem Vater statt und verwies die Sache hinsichtlich des Arbeitsvertrags mit der Mutter an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Der Arbeitsvertrag mit dem Vater ist steuerlich anzuerkennen. Unschädlich ist, dass der Vater mehr gearbeitet hat als vereinbart. Ebenso wäre es unschädlich, wenn er für einen zu niedrigen Arbeitslohn arbeiten würde. Erst wenn der Arbeitslohn so gering ist, dass er nicht mehr als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit angesehen werden kann, wäre der Arbeitsvertrag steuerlich nicht anzuerkennen.
- Der Kläger war auch nicht verpflichtet, Arbeitszeitanzeige des Vaters vorzulegen. Solche Nachweise sind nur dann nötig, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob der Angehörige überhaupt wie vereinbart gearbeitet hat. Im Streitfall stand jedoch fest, dass der Vater mindestens zehn Wochenstunden für den Sohn tätig war.
- Hinsichtlich des Arbeitsvertrags mit der Mutter muss das FG noch ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang sie tatsächlich für den Kläger tätig wurde.

Hinweis: Unschädlich ist demzufolge, wenn sich der Angehörige als Arbeitnehmer „unter Wert verkauft“ bzw. unentgeltlich Überstunden leistet. Dies spricht nicht gegen die Fremdüblichkeit des Arbeitsvertrags – denn auch bei einem Arbeitsverhältnis unter Fremden kommt es gelegentlich zur Übererfüllung des Vertrags durch den Arbeitnehmer, sei es, dass er Sorge um seinen Arbeitsplatz hat, sei es, dass derartige Mehrleistungen üblich sind. Problematisch bleiben jedoch Arbeitsleistungen unterhalb des vereinbarten Umfangs.

Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich aktuell zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutschriften geäußert.

Hintergrund: In der Praxis gibt es zwei Arten von Gutschriften:

- Zum einen die sog. kaufmännische Gutschrift, mit der der Unternehmer seine bisherige Rechnung zu Gunsten des Kunden korrigiert. Eine solche Gutschrift wird mitunter auch als „Storno“ bezeichnet.
- Zum anderen die umsatzsteuerliche Gutschrift, mit der der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer abrechnet. Eine solche Gutschrift hat die Wirkung einer Rechnung und ermöglicht dem Gutschriftaussteller den Vorsteuerabzug. Seit dem 1. 7. 2013 muss diese Gutschrift zwingend als „Gutschrift“ bezeichnet werden; die Bezeichnung z. B. als „Abrechnung“ oder „Honorarrechnung“ genügt nicht.

Inhalt des BMF-Schreibens: Das BMF stellt nun zum einen klar, dass die Bezeichnung einer kaufmännischen Gutschrift (d. h. Rechnungskorrektur) als „Gutschrift“ nicht dazu führt, dass der Unternehmer die in der kaufmännischen Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer erneut an das Finanzamt abführen muss. Eine solche Rechnungskorrektur stellt keine Rechnung im Sinne einer umsatzsteuerlichen Gutschrift dar, sodass kein unberechtigter Ausweis der Umsatzsteuer vorliegt.

Zum anderen ist es unschädlich, wenn in einer umsatzsteuerlichen Gutschrift, mit der also gegenüber dem leistenden Unternehmer abgerechnet wird, statt des Begriffs „Gutschrift“ ein vergleichbarer ausländischer Begriff eines anderen EU-Staates verwendet wird, z. B. „Self-billing“ (englisch) oder „autofacturation“ (französisch).

Zu beachten ist ferner, dass der Begriff „Gutschrift“ bzw. ein vergleichbarer ausländischer Begriff auch dann verwendet werden muss, wenn in einem Dokument sowohl über Leistungen des Geschäftspartners (umsatzsteuerliche Gutschrift) als auch über eigene Leistungen (typische Rechnung) abgerechnet wird. Dem BMF zufolge muss in diesem Fall auch deutlich werden, welche Leistungen vom Geschäftspartner erbracht wurden und welche Leistungen der Unternehmer selbst erbracht hat. Eine Saldierung und Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen ist nicht zulässig.

Hinweis: Das BMF-Schreiben sorgt für Entspannung. Denn nach der neuen Gesetzeslage seit dem 1. 7. 2013 war unklar, ob die Bezeichnung einer kaufmännischen Gutschrift als „Gutschrift“ dazu führt, dass die Umsatzsteuer erneut abgeführt werden muss. Man befürchtete, dass eine solche Rechnungskorrektur mit einer umsatzsteuerlichen Gutschrift verwechselt werden könnte. Diese Gefahr besteht nach dem aktuellen BMF-Schreiben nicht mehr.

Die Verwendung eines ausländischen Begriffs für „Gutschrift“ wird in der Praxis bei Abrechnungen (d. h. umsatzsteuerlichen Gutschriften) gegenüber einem Geschäftspartner in einem anderen EU-Staat in Betracht kommen; denn dieser wird den deutschen Begriff „Gutschrift“ in der Regel nicht verstehen. Auch hier sorgt das BMF für Klarheit, indem es deutlich macht, dass ein vergleichbarer ausländischer Begriff verwendet werden darf. Das BMF-Schreiben enthält daher für alle EU-Staaten die einschlägigen Übersetzungen des Begriffs „Gutschrift“.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2014

Wer beispielsweise als Berufspendler oder bei Unterhaltszahlungen hohe monatliche Kosten hat, kann für das Jahr 2014 Freibeträge auf der elektronischen Lohnsteuerkarte berücksichtigen lassen. Hierzu kann seit Oktober 2013 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden.

Auch bei unveränderten Verhältnissen ist ein erneuter Antrag erforderlich. Hierzu genügt jedoch der vereinfachte Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Ausnahme: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2013 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag bis zum Ende der Gültigkeit des Behindertenausweises weiterhin berücksichtigt. In Fällen, in denen ein solcher Pauschbetrag auf den Ehegatten/den Lebenspartner oder die Eltern übertragen wird, ist für 2014 ein erneuter Antrag zu stellen.

Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Im Dezember finden viele Betriebsfeiern statt. Passend hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei erfreuliche Urteile gefällt: Zum einen sind im Rahmen der Freigrenze von 110 € pro Arbeitnehmer solche Kosten nicht zu berücksichtigen, die den Arbeitnehmer nicht bereichern. Zum anderen bleiben auch diejenigen Kosten außer Ansatz, die auf teilnehmende Familienangehörige entfallen.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt i. d. R. nicht zu Arbeitslohn – denn die Betriebsveranstaltung findet meist im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers statt. Anders ist es jedoch, wenn die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten eine Freigrenze von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen – dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Streitfälle: In zwei Fällen hat der BFH nun entschieden, welche Kosten bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen sind. Im ersten Fall lud ein Konzern ca. 16.000 Mitarbeiter zu einer Betriebsveranstaltung in ein Fußballstadion ein. Die Kosten für das Catering, die Künstler, die Stadionmiete und den Eventveranstalter beliefen sich auf rund 2 Mio. €. Umgerechnet auf jeden Arbeitnehmer war die 110-€-Grenze überschritten, sodass das Finanzamt von Arbeitslohn ausging.

Im zweiten Fall nahmen neben den Arbeitnehmern auch deren Partner an der Veranstaltung teil. Pro Teilnehmer ergaben sich Kosten von ca. 68 €, also unterhalb der Freigrenze. Jedoch rechnete das Finanzamt die auf die Partner entfallenden Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern hinzu und gelangte so zu einer Überschreitung der Freigrenze.

Entscheidungen: In beiden Fällen gab der BFH den Klagen der Arbeitgeber, die sich gegen die Lohnsteuer-Nachforderungsbescheide wandten, statt:

- Zu den Kosten, die bei Prüfung der 110-€-Freigrenze zu berücksichtigen sind, gehören nur Aufwendungen für Leistungen, die der Arbeitnehmer konsumieren kann – dies sind Kosten für das Catering sowie die Unterhaltung (Musik/Künstler).
- Nicht einzurechnen sind dagegen Aufwendungen, die die Organisation und Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen – wie die Kosten für die Raummiete und die Agentur, die die Betriebsveranstaltung organisiert.
- Ebenfalls grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind die Kosten für die teilnehmenden Familienangehörigen/Partner. Denn auch deren Teilnahme liegt im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, weil sie das Betriebsklima fördert. So wird die Verbundenheit zwischen Arbeitnehmer, Kollegen und Arbeitgeber gestärkt. Auch kann das Verständnis der Angehörigen für die Betriebsabläufe gefördert werden.

Folge: In beiden Fällen lagen die Kosten pro Arbeitnehmer somit unter der 110-€-Grenze, der Arbeitgeber musste keine Lohnsteuer nachentrichten. Auch für den Arbeitnehmer ergaben sich keine zu versteuernden Einnahmen aus der Teilnahme an der Betriebsveranstaltung.

Hinweis: Fraglich ist zurzeit, ob die Finanzverwaltung die Urteile auch anwenden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, steht zumindest der Rechtsweg offen.

Beiträge für Zukunftssicherung des Arbeitnehmers

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zur Steuerpflicht von Beiträgen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers Stellung. Danach stellen solche Beiträge keinen Sachbezug dar – mit der Folge, dass die monatliche Sachbezugsgrenze in Höhe von 44 € nicht anwendbar ist.

Hintergrund: Sachbezüge des Arbeitgebers sind bis zu einer monatlichen Höhe von 44 € lohnsteuerfrei.

Inhalt des Schreibens des BMF: Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z. B. für eine private Pflegezusatz- und Krankentagegeldversicherung) sind kein Sachbezug, sondern Barlohn,

- wenn der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer und damit Schuldner der Versicherungsbeiträge ist und der Arbeitgeber diese Beiträge übernimmt oder
- wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer Versicherter ist.

Denn bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Geld in Höhe der Beiträge zur Verfügung, die dieser für seine Zukunftssicherung verwendet. Damit gilt die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € nicht.

Hinweise: Das Schreiben gilt für Zukunftssicherungsleistungen, die ab 2014 geleistet werden.

Das aktuelle Schreiben ist mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht ohne Weiteres vereinbar. Der BFH stellt bei der Abgrenzung zwischen Sachbezug und Barlohn nämlich darauf ab, ob der Arbeitnehmer den gewählten Vorteil auch in bar verlangen kann oder nicht (im letzten Fall liegt nach Auffassung des Gerichts ein Sachbezug vor, für den die Freigrenze von 44 € in Betracht kommt).

Alle Steuerzahler

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gehören beim Kauf eines unbebauten Grundstücks auch die Kosten für den anschließenden Bau des Hauses, wenn der Verkäufer des Grundstücks und der Bauunternehmer gemeinsam auf den Abschluss des Grundstückkaufvertrags sowie des Bebauungsvertrags hinwirken und dem Käufer bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags ein bestimmtes Gebäude angeboten haben. Es kommt dann nicht darauf an, dass der Käufer das Zusammenwirken auf der Verkäuferseite erkennen konnte.

Hintergrund: Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich grundsätzlich nach dem Kaufpreis. Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks, das der Käufer anschließend bebauen lässt, ist die Grunderwerbsteuer also generell niedriger als beim Kauf eines bereits bebauten Grundstücks. Eine Ausnahme gilt jedoch beim sog. einheitlichen Erwerbsgegenstand, wenn bereits bei Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück feststeht, dass der Käufer ein bebautes Grundstück erhalten soll. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich der Grundstücksverkäufer zur Bebauung verpflichtet. Die Grunderwerbsteuer richtet sich dann nach dem Kaufpreis für das Grundstück und den Baukosten für das Gebäude.

Streitfall: Der Kläger kaufte ein unbebautes Grundstück von einer Bank. Den Kaufvertrag hatte eine Tochtergesellschaft (B-GmbH) der Bank vermittelt. Zwei Wochen später schloss der Kläger mit der C-GmbH einen Vertrag über den Bau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück ab. Die C-GmbH hatte mit der B-GmbH einen Immobilienvermittlungsvertrag geschlossen und zahlte deshalb an die B-GmbH eine Provision. Der Kläger wusste von den Geschäftsbeziehungen zwischen beiden GmbHs nichts. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sowohl den Kaufpreis für das Grundstück als auch die Herstellungskosten für die Doppelhaushälfte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt im Grundsatz Recht und hielt einen einheitlichen Erwerbsgegenstand für möglich:

- Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand (d. h. Grundstück und Gebäude) liegt zum einen vor, wenn der Verkäufer des Grundstücks dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags ein konkretes Angebot zur Bebauung unterbreitet hat und der Käufer dieses Angebot später annimmt.
- Zum anderen ist ein einheitlicher Erwerbsgegenstand anzunehmen, wenn auf Verkäuferseite mehrere Personen stehen, die zusammenwirken, um sowohl den Verkauf des unbebauten Grundstücks als auch dessen Bebauung zu erreichen. Es kommt nicht darauf an, dass das Zusammenwirken für den Käufer erkennbar ist. Ausreichend ist, dass das Zusammenwirken der auf Verkäuferseite beteiligten Personen anhand äußerer Merkmale objektiv festgestellt werden kann.

Folge: Im Streitfall gab es ein Zusammenwirken auf der Verkäuferseite; denn die Bank als Grundstücksverkäuferin und die B-GmbH als Maklerin und Tochtergesellschaft der Bank sowie die C-GmbH als Bauunternehmerin wollten aufgrund der untereinander getroffenen Provisionsvereinbarungen dem Kläger im Ergebnis ein bebautes Grundstück verschaffen.

Der BFH verwies die Sache jedoch an die erste Instanz zurück, die nun aufklären muss, ob dem Kläger bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags ein bestimmtes Gebäude angeboten wurde. Hierfür spricht, dass der Bauvertrag nur zwei Wochen nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags geschlossen wurde und dass im Bauvertrag auf Planungen aus der Zeit vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags Bezug genommen wurde.

Kapitalanleger

Verlustbescheinigung: Stichtag 15. 12. 2013 beachten

Für Kapitalanleger, die z. B. bei **mehreren Banken** Wertpapierdepots unterhalten, ist der Stichtag 15. 12. 2013 zu beachten. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei der Bank eine Verlustbescheinigung angefordert werden, um mögliche Verluste mit erfolgreichen Kapitalanlagen bei anderen Banken im Rahmen der Steuerveranlagung zu verrechnen.

Hinweis: Der 15. 12. 2013 ist eine **Ausschlussfrist**. Wird die Frist versäumt, werden die Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen und können dann nur noch mit positiven Kapitalerträgen des Folgejahres bei **derselben** Bank verrechnet werden.

Wer noch über fortgeschriebene **Verluste aus Alt-Spekulationsgeschäften** mit Aktien vor Einführung der Abgeltungsteuer verfügt, muss Folgendes beachten: Diese Verluste können letztmalig bis Ende 2013 mit Wertpapiergewinnen verrechnet werden. Später ist eine Verrechnung der Altverluste nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wie mit Gewinnen aus Verkäufen von Gold, Antiquitäten oder nicht selbstgenutzten Immobilien möglich.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2013

- | | |
|---------------------|--|
| 10. 12. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 12. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 23. 12. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 23. 12. 2013
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19. 12. 2013
(Der 24. und 31. 12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage.) |
-